

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:

Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2020

Ochtrup, den 10.06.2020

Nr. 11

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
31.)	10.06.2020	Bekanntmachung der Amprion GmbH zur Gleichstrom- verbindung A-Nord im Bereich der Stadt Ochtrup; hier: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	166
32.)	03.06.2020	Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Mep- pen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II): - Variantenvergleich im Bereich Metelen - Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen	171

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de.
Einzel Exemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei
angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der
Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

**31.) Bekanntmachung der Amprion GmbH zur Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Ochtrup;
hier: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung**

**GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM
BEREICH DER STADT OCHTRUP
ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Im Zeitraum von

**DIENSTAG
14.07.2020
BIS
MITTWOCH
14.10.2020**

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.

Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT OCHTRUP

GEMARKUNG	FLUR	STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR	STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Ochtrup	- 21	128	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	1	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 21	129	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	4	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	48	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	5	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	75	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	6	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	80	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	9	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	195	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	10	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	197	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 124	15	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	212	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 124	18	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	213	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 124	20	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	216	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 126	1	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 42	217	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 127	10	Zuwegung Gewässer Vermessung
Ochtrup	- 43	94	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	15	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 43	103	Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	26	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 43	105	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	27	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 43	106	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	31	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 43	112	Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	40	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 43	113	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	44	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung,
Ochtrup	- 43	139	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	46	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung,
Ochtrup	- 43	306	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	49	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	69	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	50	Zuwegung Gewässer Vermessung
Ochtrup	- 44	76	Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	51	Zuwegung Gewässer Vermessung
Ochtrup	- 44	77	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 127	70	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	80	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 129	1	Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	81	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 129	6	Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	83	Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 129	12	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	85	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 129	20	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	86	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 129	25	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	139	Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	11	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	142	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	12	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	270	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	14	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	271	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 130	17	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 44	276	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	18	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	3	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	19	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	4	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung, Gewässer Vermessung,	Ochtrup	- 130	21	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	6	Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 130	23	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	7	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 130	23	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	9	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	15	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	10	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 133	16	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung
Ochtrup	- 95	11	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Ochtrup	- 133	18	Zuwegung Gewässer Vermessung
Ochtrup	- 95	15	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	19	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	17	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	23	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	18	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	29	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	32	Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	55	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 95	50	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Ochtrup	- 133	56	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 134	1	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 134	30	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 134	31	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	23	Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	24	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	29	Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	30	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	33	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	34	Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	37	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	40	Zuwegung Kleinbohrung
				Ochtrup	- 135	42	Zuwegung Kleinbohrung

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT OCHTRUP

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Ochtrup	- 135 - 44	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 137 - 34	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 137 - 39	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 137 - 41	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 137 - 53	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Ochtrup	- 139 - 12	Kleinbohrung
Ochtrup	- 139 - 46	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 139 - 49	Zuwegung Kleinbohrung
Ochtrup	- 139 - 56	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

- 32.) Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II):**
- **Variantenvergleich im Bereich Metelen**
 - **Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen**

Stadt Ochtrup

48607 Ochtrup, den 03.06.2020

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See

mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II):

- **Variantenvergleich im Bereich Metelen**
- **Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen**

Im Rahmen der Änderungen und Ergänzungen des Plans werden Grundstücke in der Stadt Steinfurt (Gemarkung Burgsteinfurt) sowie in der Gemeinde Metelen (Gemarkung Metelen) erstmalig oder weiterhin beansprucht.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.).

Der in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018 (einschließlich) ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird nunmehr durch weitere gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt (Deckblatt II).

Die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) stehen in der Zeit

vom 17.06.2020 bis zum 16.07.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

[https://www.bezreg-muenster.de/
de/service/bekanntmachungen/verfahren/energieversorgung/
380kv_asbeck_haddorfer-see/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/energieversorgung/380kv_asbeck_haddorfer-see/index.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) in den Städten Steinfurt und Ochtrup sowie in der Gemeinde Metelen.

Daneben können die Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) in dem oben genannten Zeitraum auch bei der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Zimmer 16, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr.

eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Stadt Ochtrup aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Stadt Ochtrup unter der Tel.-Nr. 02553 73-341 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Rathäuser möglichst nur alleine aufzusuchen.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 30.07.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Ochtrup Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen des Plans schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung eines ausgelegten Plans kann im Regelfall von einem Erörterungstermin abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen der Bezirksregierung Münster zum Datenschutz verwiesen, die unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

9. Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. Betrachtung der Schutzgüter)	Amprion GmbH	Februar 2020
1.1	Machbarkeitsstudie Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Metelen	Dr. Pecher AG	10.10.2019
1.2	Variantenvergleich im Bereich Metelen	ERM GmbH	08.01.2020
1.3	Variantenvergleich im Bereich Metelen (Ergänzung)	ERM GmbH	Februar 2020

Stadt Ochtrup
gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister